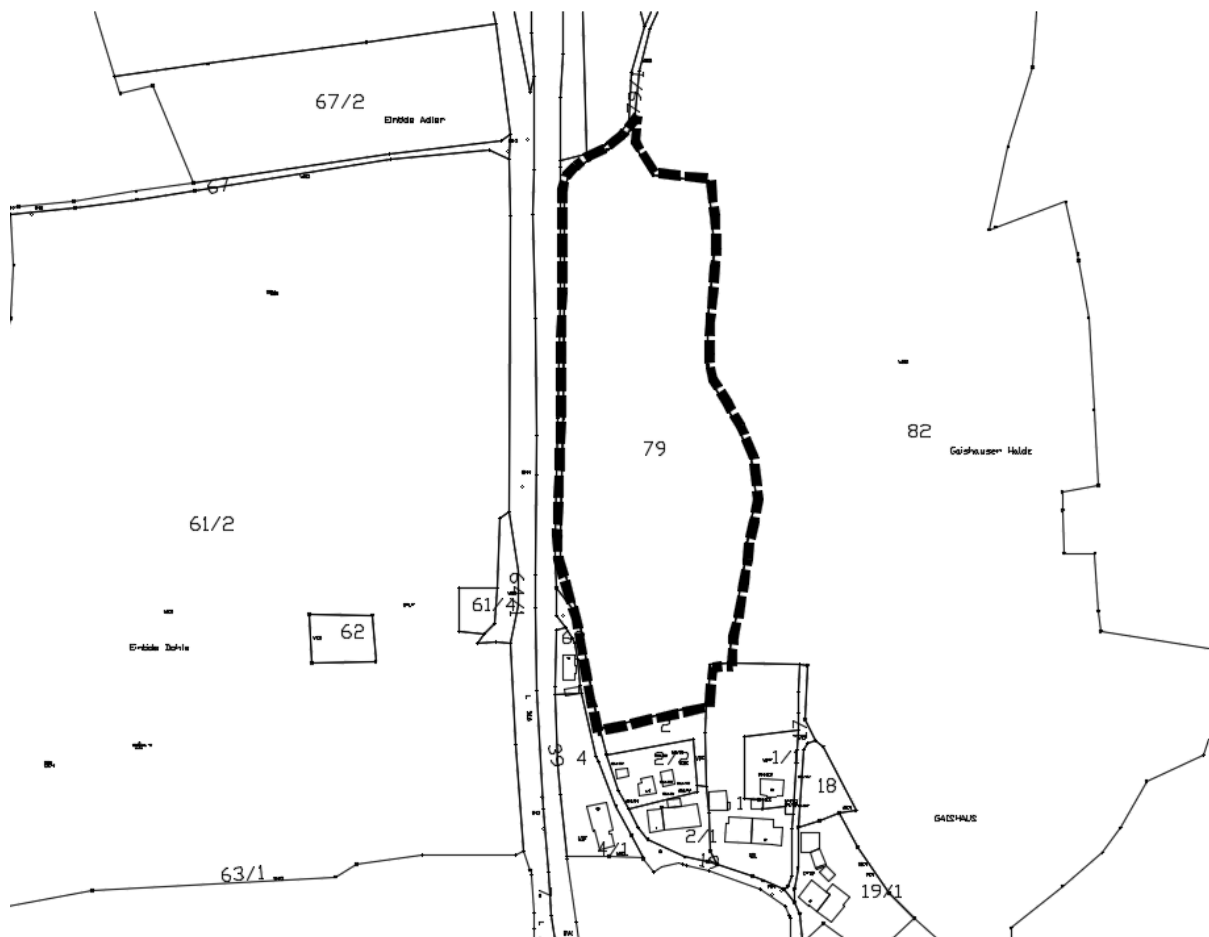


# Öffentliche Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark bei Gaishaus“ mit den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat in öffentlicher Sitzung am 26.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark bei Gaishaus“ in der Fassung vom 26.10.2020 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 26.10.10.2020 nach §§ 10, 12 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 26.10.2020 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark bei Gaishaus“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 12 BauGB, § 74 LBO).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und den örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 26.10.2020 können im Rathaus der Gemeinde

Wolfegg, Rötenbacher Straße 11, 88364 Wolfegg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Wolfegg unter folgendem Link: <https://www.wolfegg.de/gemeinde-wolfegg/bauen/solarpark-gaishaus> veröffentlicht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wolfegg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Wolfegg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolfegg, den 19.11.2020

gez. Peter Müller, Bürgermeister